



## PKF WMS MED Steuerinfo April 2020

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wer seine Steuererklärung nicht pünktlich abgibt, wird jetzt automatisch mit einem **Verspätungszuschlag** bestraft. Wir zeigen, warum es sich lohnt, die Fristen einzuhalten. Darüber hinaus beschäftigen wir uns mit der steuermindernden Berücksichtigung von Kosten **künstlicher Befruchtungen** als außergewöhnliche Belastungen. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem **Sonderausgabenabzug** bei **Sachspenden**.

#### Steuererklärung

### Wem droht künftig ein Verspätungszuschlag?

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden Abgabefristen für Steuererklärungen für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Für die Steuererklärungen 2019 endet die Abgabefrist am **31.07.2020**. Wer seine Steuererklärungen 2019 von uns anfertigen lässt, hat mehr Zeit und muss sie erst bis Ende Februar 2021 abgeben.

**Hinweis:** Diese Fristen gelten nur für Steuerzahler, die eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Wer diese freiwillig einreicht, muss die Steuererklärung 2019 bis zum 31.12.2023 abgeben; dann ist nur die vierjährige Festsetzungsfrist zu beachten.

Bei Nichteinhaltung der Abgabefristen ist Vorsicht geboten: Aufgrund einer Änderung der Abgabenordnung müssen die Finanzämter seit 2019 in manchen Fällen einen Verspätungszuschlag festsetzen - ein **Ermessensspielraum** besteht nicht mehr. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr bezieht, nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf dieses Kalenderjahres abgegeben wird. Steuererklärungen für 2019 sind hiervon also betroffen, wenn sie erst ab März 2021 abgegeben werden. Ermessensspielraum haben die Finanzämter aber nach wie vor in Fällen

- der Festsetzung einer Steuer auf 0 € bzw. auf einen negativen Betrag,
- der Festsetzung einer Steuer unterhalb der Summe der festgesetzten Vorauszahlungen und der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge (Erstattungsfälle),
- einer nur jährlich abzugebenden Lohnsteueranmeldung sowie
- einer gewährten Fristverlängerung, gegebenenfalls auch rückwirkend.

**Hinweis:** Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen (z.B. Einkommensteuererklärungen), beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der Verspätung 0,25 % der (um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten) festgesetzten Steuer, mindestens 25 € für jeden angefangenen Monat der Verspätung.

In dieser Ausgabe	
<b>Steuererklärung: Wem droht künftig ein Verspätungszuschlag?</b> .....	1
<b>Unerfüllter Kinderwunsch: Kosten künstlicher Befruchtungen als außergewöhnliche Belastungen</b> .....	2
<b>Privates Veräußerungsgeschäft:</b>	
Wann liegt (k)ein unentgeltlicher Erwerb vor? .....	2
<b>Kapitaleinkünfte:</b> Wann die Antragsveranlagung nachträglich gewählt werden kann .....	3
<b>MVZ:</b> Zeitgleiche Beschäftigung von zwei Vorbereitungsassistenten möglich .....	3
<b>Falschabrechnung:</b> Krankenkassen dürfen KZV-Mitglieder nicht direkt in Anspruch nehmen .....	3
<b>Freiheitsstrafe:</b> Strohmännchenbeteiligung stellt gewerbsmäßigen Abrechnungsbetrug dar .....	3
<b>Gutachten:</b> Art und Weise einer Praxisbewertung bestimmt allein die Kammer .....	4
<b>Steuertipp:</b> Auch Sachspenden lassen sich von der Steuer absetzen .....	4

#### Unerfüllter Kinderwunsch

### Kosten künstlicher Befruchtungen als außergewöhnliche Belastungen

Manchmal bleibt ein Kinderwunsch aus unterschiedlichen Gründen unerfüllt. Wenn bei der Erfüllung dieses Wunschs auf die Medizin

zurückgegriffen wird, kann eine Berücksichtigung der Kosten als außergewöhnliche Belastungen in Betracht kommen. Das Finanzgericht München (FG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem eine künstliche Befruchtung als Behandlung bei **Sterilität** der letzte Ausweg war.

Die Kläger sind verheiratet. In den Jahren 2011 bis 2013 erlitt die Klägerin vier Fehlgeburten. Danach entschlossen sich die Kläger, Hilfe in einem Zentrum für Reproduktionsmedizin in Anspruch zu nehmen. Hier wurde festgestellt, dass die Fehlgeburten eine genetische Ursache haben. Sowohl die private Krankenkasse des Klägers als auch die gesetzliche Krankenversicherung der Klägerin lehnten die Kostenübernahme für eine künstliche Befruchtung ab. 2014 und 2015 fanden mehrere Behandlungen zur Durchführung einer künstlichen Befruchtung statt, die erfolglos blieben. Weitere **Behandlungen im Ausland** folgten, mit denen der Kinderwunsch durch eine Eizellenspende schließlich erfüllt wurde. Die Kläger gaben in ihrer Steuererklärung für das Jahr 2014 Ausgaben von fast 30.000 € als außergewöhnliche Belastungen an.

Das FG hat eine teilweise Berücksichtigung der Kosten zugelassen. Der Bundesfinanzhof erkennt in ständiger Rechtsprechung Aufwendungen für die künstliche Befruchtung als Behandlung bei Sterilität an, wenn diese in Übereinstimmung mit den Richtlinien der **Berufsordnungen für Ärzte** vorgenommen wird. Dafür ist aber Voraussetzung, dass die den Aufwendungen zugrundeliegende Behandlung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung in Einklang steht. Daher sind die Kosten im Zusammenhang mit der Eizellenspende nicht berücksichtigungsfähig. Eine Eizellenspende ist in Deutschland nicht erlaubt. Dass die Eizellenspende im Land der Durchführung erlaubt war, ist dabei unerheblich. Eine Ungleichbehandlung zur in Deutschland zulässigen Samenspende liegt nicht vor.

Erforderlich für den Abzug als außergewöhnliche Belastungen ist, dass die künstliche Befruchtung mit dem Ziel erfolgt, die auf einer „**Krankheit**“ der Frau (Empfängnisunfähigkeit) oder des Mannes (Zeugungsunfähigkeit) beruhende Kinderlosigkeit zu beheben. Die Behandlung mit eigenen Eizellen verstößt nicht gegen das Embryonenschutzgesetz, so dass die anteiligen Kosten hierfür berücksichtigungsfähig sind.

#### Privates Veräußerungsgeschäft

#### **Wann liegt (k)ein unentgeltlicher Erwerb vor?**

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der **zehnjährigen Spekulationsfrist** gekauft und wiederverkauft werden, ist der Wertzuwachs als privater Veräußerungsgewinn zu versteuern. Ausgenommen vom Steuerzugriff sind nur selbstgenutzte Immobilien. Die Spekulationsfrist beginnt mit dem Tag der Anschaffung der Immobilie. Wird eine Immobilie unentgeltlich erworben (z.B. durch Erbfall), ist für den Fristbeginn das Datum maßgeblich, an dem der Rechtsvorgänger das Objekt erworben hat. Der Rechtsnachfolger tritt mit dem Erwerb somit in eine bereits laufende Spekulationsfrist ein und kann die Immobilie schneller steuerfrei veräußern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, wann ein unentgeltlicher Erwerb anzunehmen ist. Zentrale Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass der Erwerber **keine Gegenleistung** erbringt. Übernimmt er beim Erwerb des Grundstücks etwaige Schulden, liegt ein entgeltlicher Vorgang vor, denn die Schuldübernahme stellt dann ein Entgelt dar. Anders ist der Fall laut BFH allerdings gelagert, wenn bei einer Grundstücksübergabe nur die Brief- oder Buchgrundschulden mit übernommen werden, nicht aber die ihnen zugrundeliegenden Darlehen. Die Grundschuld stellt ein Grundpfandrecht dar, das nicht an eine persönliche Forderung gebunden ist.

Im Urteilsfall waren nur die dinglichen Lasten (die Grundschulden) von der Erwerberin übernommen worden, nicht aber die zugrundeliegenden schuldrechtlichen Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen der Übergeberin. Daher lag ein **unentgeltlicher Erwerb** vor. Hieran änderte auch der Umstand nichts, dass sich die Übergeberin der Immobilie (die Mutter der Erwerberin) ein lebenslanges dingliches Wohnrecht an dem Haus hatte einräumen lassen.

**Hinweis:** Obwohl im Streitfall ein unentgeltlicher Erwerb vorlag und somit auf den früheren Erwerbszeitpunkt durch die Mutter abgestellt werden musste, ließ sich die Besteuerung eines privaten Veräußerungsgewinns nicht abwenden. Denn die Tochter hatte die Immobilie bereits knapp neun Jahre nach der Anschaffung durch die Mutter verkauft.

#### Kapitaleinkünfte

#### **Wann die Antragsveranlagung nachträglich gewählt werden kann**

Steuerzahler mit Kapitaleinkünften können auf der Anlage KAP die Überprüfung des Steuer-

einbehalts beantragen. Dieses **Veranlagungswahlrecht** ist laut Bundesfinanzhof **unbefristet**. Der Antrag kann zeitlich auch noch nach der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden. Voraussetzung ist aber, dass die Steuerfestsetzung zu diesem Zeitpunkt verfahrensrechtlich noch änderbar ist. Zudem ist die Änderung eines Bescheids zugunsten des Steuerzahlers aufgrund neuer Tatsachen nur möglich, wenn ihn kein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsache erst nachträglich bekannt wird.

## MVZ

### **Zeitgleiche Beschäftigung von zwei Vorbereitungsassistenten möglich**

Muss die Beschäftigung einer Zahnärztin als Vorbereitungsassistentin in einem **Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ)** genehmigt werden, wenn dort bereits ein weiterer Vorbereitungsassistent tätig ist? Diese Frage hat das Bundessozialgericht beantwortet:

Ein in Einzelpraxis tätiger Vertragszahnarzt dürfe zwar grundsätzlich nicht mehr als eine Vorbereitungsassistentin beschäftigen. Daraus folge aber nicht, dass auch in einem MVZ unabhängig von dessen Größe höchstens eine Vorbereitungsassistentin beschäftigt werden dürfe. Bereits in einer aus mehreren Zahnärzten bestehenden Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) dürfe für jeden Vertragszahnarzt mit voller Zulassung eine Vorbereitungsassistentin beschäftigt werden. Das habe bei der gebotenen entsprechenden Anwendung dieser Grundsätze auf ein MVZ zur Folge, dass die Zahl der in einem MVZ tätigen Vorbereitungsassistenten davon abhängt, **wie viele Versorgungsaufträge** es erfülle.

**Hinweis:** Unerheblich ist, ob der ärztliche Leiter des MVZ angestellter Zahnarzt oder Vertragszahnarzt ist. Zudem ist irrelevant, ob das MVZ seine Versorgungsaufträge durch Vertragszahnärzte oder durch angestellte Zahnärzte erfüllt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn mehrere Versorgungsaufträge in der Weise wahrgenommen werden, dass Zahnärzte als Angestellte einer BAG oder bei einem Vertragszahnarzt tätig werden.

## Falschabrechnung

### **Krankenkassen dürfen KZV-Mitglieder nicht direkt in Anspruch nehmen**

Betriebskrankenkassen dürfen zu den Mitgliedern einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV)

nicht unmittelbar Kontakt aufnehmen und sie **zur Zahlung** auffordern.

Laut Sozialgericht Düsseldorf (SG) bestehen zwischen Vertragszahnärzten und Krankenkassen grundsätzlich keine rechtlichen Beziehungen. Somit dürfen Krankenkassen selbst im Fall von Falschabrechnungen (hier: über professionelle Zahnreinigung) **keine direkten Regresse** erheben. Des SG stellt klar, dass das auch gilt, wenn die Falschabrechnungen Privatleistungen betreffen, die die Krankenkasse ihren Mitgliedern aufgrund ihrer Satzung gewährt.

## Freiheitsstrafe

### **Strohmannbeteiligung stellt gewerbsmäßigen Abrechnungsbetrug dar**

Bei allzu kreativen gesellschaftsrechtlichen Konstrukten (auch aus Anwaltshand) ist Vorsicht geboten, wie eine Entscheidung des Landgerichts Hamburg veranschaulicht.

Im Urteilsfall war ein Vertragsarzt zur **treuhänderischen Verwaltung** der Gesellschaftsanteile eines Apothekers eingesetzt worden, der nicht zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) berechtigt war. Der Arzt nahm damit die formale Stellung als Gesellschafter des MVZ ein, um dem Apotheker die Möglichkeit zu verschaffen, sich treuhänderisch an einem MVZ zu beteiligen. Für die Tätigkeit als Strohmann-Gesellschafter erhielt der Arzt eine Vergütung. Ziel war es, durch die treuhänderische Beteiligung Einfluss auf das Ordnungsverhalten der im MVZ beschäftigten Ärzte zu nehmen, um die eingereichten Verordnungen über die Apotheke liquidieren zu können.

Über ein kompliziertes rechtliches Konstrukt rechnete der Arzt die Leistungen gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ab. Da der Strohmann und der Apotheker nichtzulassungsfähige Teilnehmer des MVZ waren, waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung aber nicht erfüllt. Hierdurch sind die Gründungsvoraussetzungen umgangen und die wahren Beteiligungsverhältnisse verschleiert worden. Der Verstoß führte zur fehlenden Abrechnungsfähigkeit der vom MVZ erbrachten Leistungen. Ist schon die förmliche Voraussetzung für die Abrechnung nicht erfüllt, stellt das einen Schaden wegen **Abrechnungsbetrugs** dar, selbst wenn die Leistung korrekt erbracht wurde. Die Beteiligten erhielten hohe Freiheitsstrafen. Zudem zogen die Richter den erlangten Vermögensvorteil beim MVZ ein.

## Gutachten

### **Art und Weise einer Praxisbewertung bestimmt allein die Kammer**

Anders als bei einem zivilrechtlichen Gutachtenauftrag hat der Auftraggeber bei einer Praxisbewertung **kein Leistungsbestimmungsrecht**, wie eine Entscheidung des Bremer Verwaltungsgerichts (VG) zeigt.

Die Klägerin war Miteigentümerin einer Zahnarztpraxis, die sie gemeinsam mit ihrem damaligen Ehemann führte. Nachdem beide sich trennten, übernahm die Zahnärztin eine neue Praxis und beauftragte die Zahnärztekammer mit einer Bewertung der früheren Gemeinschaftspraxis. Nach Eingang der Bewertung bemängelte sie, dass die **Kriterien für die Bewertung** nicht nachvollziehbar seien, und forderte eine entsprechende Nachbesserung. Die Klage vor dem VG war jedoch erfolglos.

Für den Inhalt eines Praxiswertgutachtens bestehen grundsätzlich **keine gesetzlichen Vorgaben**. Dass der Klägerin das Ergebnis der Bewertung nicht passe, weil es möglicherweise zu einem zu geringen familienrechtlichen Abfindungsanspruch führe, sei irrelevant. Die Erstellung des Praxiswertgutachtens erfolge objektiv und unabhängig vom wirtschaftlich verfolgten Ziel der Auftraggeberin. Der Bewertungsausschuss habe sich im Rahmen einer ausführlichen Begehung der Praxis vom Inventar und dessen Gebrauchsfähigkeit überzeugt. Zuvor habe er die eingereichte Inventarliste eingehend geprüft und bewertet. Die Bewertung sei vor diesem Hintergrund objektiv zutreffend.

**Hinweis:** Praxisbewertungen durch Zahnärztekammern sind Leistungen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für ihre Mitglieder, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden können. Die Art und Weise der Praxisbewertung wird durch die Kammer und mangels gesetzlicher Vorgaben durch die bestehende Verwaltungspraxis bestimmt.

## Steuertipp

### **Auch Sachspenden lassen sich von der Steuer absetzen**

Spenden und Mitgliedsbeiträge dürfen Sie mit bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte als **Sonderausgaben** abziehen. Damit das Finanzamt die milde Gabe anerkennt, muss sie der Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher oder anderer als besonders förderungswürdig anerkannter Zwecke dienen.

Auch Sachspenden wie Kleidung oder Spielsachen können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Hierzu muss der Spendempfänger eine **Zuwendungsbestätigung** ausstellen und darin den gespendeten Gegenstand, den Empfänger und den Wert der Spende bezeichnen. Bei Sachspenden muss der „gemeine Wert der Spende“ ermittelt werden. Bei neugekauften Gegenständen ist dies unproblematisch, denn dann kann der Einkaufspreis aus dem Kaufbeleg zugrunde gelegt werden. Der Beleg muss zudem der begünstigten Organisation übergeben werden.

Bei gebrauchten Gegenständen muss der Spender den **Marktwert schätzen**. Dann ist der Preis anzusetzen, zu dem der Artikel aktuell verkauft werden könnte. Ob es überhaupt einen Markt für den besagten (gebrauchten) Artikel gibt und wie hoch der Wert ist, kann durch einen Vergleich mit Kleinanzeigen und Internetinseraten ermittelt werden. Die Rechercheergebnisse sollten für Zwecke der Nachweisführung gespeichert oder ausgedruckt werden.

Wer gleich mehrere Gegenstände spendet, darf dem Finanzamt zwar eine **zusammengefasste Zuwendungsbestätigung** mit einem Gesamtpreis vorlegen. Diese muss aber um eine Einzelaufstellung ergänzt werden, in der die Gegenstände einzeln mit Angabe von Kaufdatum, Preis, Zustand und Marktwert bezeichnet sind.

**Hinweis:** Neben dem „regulären“ Sonderausgabenabzug für Spenden gibt es noch spezielle Abzugsregeln für Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien sowie unabhängige Wählervereinigungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF WMS MedTeam



PKF WMS Bruns-Coppenrath & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberater Rechtsanwälte